

An die Staatsanwaltschaft Celle

Fax 05141/9 33 56-77

Strafanzeige gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Arnold wegen Strafvereitelung im Amt

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Beantwortung meiner Beschwerde wegen der Einstellung der Strafanzeige gegen den Lüneburger Staatsanwalt Vogel hat OStA Arnold am 2.2.2011 (Az. 2 Zs 79/11) geschrieben: „Klarstellung bemerke ich, dass die von Oberstaatsanwalt Vogel in dem Antrag vom 03.12.2010 mitgeteilten tatsächlichen Umstände der Wahrheit entsprechen.“

Das ist nachweislich falsch. Denn Staatsanwalt Vogel hatte, um mich aus Strafverteidiger aus dem Verfahren drängen zu können, einen Antrag erfunden, den ich gestellt haben sollte und mit dem ich vermeintlich meine Verteidigerbestellung „erschlichen“ haben sollte.
Dieser Antrag ist nie gestellt worden, er hätte auch nicht formal gestellt werden können.

Diese Tatsache, nämlich die Erfindung eines Antrags, den es nie gab, wird von niemandem, nicht einmal mehr von Staatsanwalt Vogel bestritten. Dennoch behauptet OStA Arnold, dass alle von Staatsanwalt Vogel mitgeteilten Tatsachen wahr seien, also auch der behauptete Antrag.

Das dient der Strafvereitelung. Staatsanwalt Vogel hat den Antrag erfunden, um mir eine Erschleichung des Verteidigermandates nachsagen zu können, um daraus wiederum fehlende Vertrauenswürdigkeit abzuleiten, mit deren Hilfe er mich dann aus dem Verteidigeramt drängen konnte (erfolgreich, weil der zuständige Richter den Antrag ungeprüft einschließlich des erfundenen Antrags übernahm und auch das Beschwerdegericht nur die Version des Staatsanwaltes als Zitat in den Beschluss kopierte).

Es ist offensichtlich ein Fall von Rechtsbeugung und übler Nachrede gegeben.

Dieser wird auch nicht durch berechtigte Interessen im Sinne des § 193 StGB gerechtfertigt. Zwar ist mir verständlich, dass eine gerichtete Justiz, die im Dienste der Herrschenden steht, es als Rechtfertigung auffasst, wenn ein Staatsanwalt seinen Kontrahenten, nämlich den Verteidiger, weg haben will. Aber gerade wenn er sich dazu noch unlauterer Mitteln, nämlich schlichter Lügen bedient, ist ein berechtigtes Interesse nur noch im Sinne einer autoritären Justiz, nicht aber mehr im Sinne von § 193 StGB vorhanden.

Folglich sind also beide einstellungsbedingenden Annahmen von OStA Arnold falsch. Sie dienen ersichtlich der Strafvereitelung.

Selbstverständlich habe ich auch bei dieser Anzeige wenig Hoffnung, dass Justiz zur Verfolgung von Straftaten der Justiz handeln wird. Der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit öffentlich getätigten Beleidigungen durch Verfolgungsbehörden selbst konnte vor wenigen Wochen an den Schutzhandlungen zugunsten des Lüneburger Polizeichefs bestens beobachtet werden. Ich erwarte daher auch diesmal nichts anderes, die Beschwerde diene dann der Dokumentation interessengeleiteter Justiz.

Gleichzeitig ist erstaunlich, wie geringfügig die Schwelle ist, wo Justiz ihnen unangenehme Personen verfolgt und was dann als Beleidigung gewertet wird, wie Tatumstände kreativ umgedeutet werden, nur um Verurteilungen aussprechen zu können.

Nichtsdestotrotz biete ich Ihnen mit dieser Anzeige die Möglichkeit, sich auch selbst in die lange Liste gerichteten Justizhandelns einzutragen.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, füge ich den von mir recherchierten zeitlichen Ablauf an:

Die Darstellung der tatsächlichen Abläufe ist von Bedeutung, weil sie zeigen, dass ich zu keiner Zeit irgendwelche vorhandenen Kenntnisse und Annahmen verschwiegen habe. Sie zeigen zudem, dass die im angefochtenen Beschluss zur entscheidenden Phase vermeintlich unseriösen Verhaltens meinerseits nicht stattgefunden hat.

Ich habe die Angeklagte von Beginn an unterstützt, d.h. bereits vor der Eröffnung der Hauptverhandlung beraten. Meine Tätigkeit war – wie immer – ehrenamtlich und auf den konkreten Einzelfall beschränkt. Im Frühjahr und Frühsommer hatte ich die Angeklagte in einem Prozess in Würzburg ebenfalls als Verteidiger (Verfahren vor dem Landgericht) unterstützt. Von Bedeutung für die Bewertung des Beschlusses des Amtsgerichts Dannenberg ist, dass das dortige Gericht meine Verurteilung zu sechs Monaten Haft ebenfalls kannte. Es hatte in seiner mündlichen Begründung der Bestellung als Verteidiger sogar angeführt, wegen dieses Verfahrens meiner Verteidigertätigkeit zuzustimmen, weil ihr das Verfahren und meine darin als Angeklagter gezeigte Rechtskunde bekannt sei. Das Landgericht bewertete also eine Verurteilung zu 6 Monaten Haft nicht als Hinderungsgrund für eine Verteidigertätigkeit. Das bildete meinen Erfahrungshintergrund bei Beginn des Verfahrens in Dannenberg.

Im Verlauf der ersten beiden Verhandlungstage am Amtsgericht Dannenberg äußerte die Angeklagte Cecile Lecomte deutlich, dass sie sich durch die herablassende Art des Staatsanwaltes Vogel und die offensichtliche Orientierung des Richters auf Vorschläge des Staatsanwaltes sehr beengt und oft nicht handlungsfähig fühlte. Ich bot daraufhin meine Hilfe auch bei den Prozesstagen an, wozu eine Zulassung als Verteidiger vonnöten war. Den Antrag dazu stellte die Angeklagte am 13. September 2010. Das ist im Protokoll der Verhandlung eindeutig festgehalten. Dort heißt es (Bd. 1, Bl. 169): „Die Angeklagte stellt den Antrag auf Genehmigung zur Beiordnung des Rechtsbeistandes Jörg Bergstedt. Der Antrag und eine Kopie des Beschlusses des Landgerichts Würzburg vom 26.04.2010 wurde von der Angeklagten schriftlich zur Akte übergeben ...“. Das Protokoll weist an keiner Stelle daraufhin, dass das Gericht Nicht-Prozessbeteiligte in dieser Phase am Prozess beteiligte.

Ich war selbst vor Ort – zu dem Zeitpunkt hatte ich mich auf einer mehrtägigen Reise (seit 3.9.2010) befunden. Allerdings war ich, als die Angeklagte meine Verteidigerbestellung beantragte, noch kein Verfahrensbeteiligter. Erst nach meiner Bestellung zum Verteidiger (siehe Protokoll der Verhandlung, Bd. 1, Bl. 169) nehme ich als Prozessbeteiligter an der Verhandlung teil. Zu Beginn der Verhandlung (Bd. 1, Bl. 168) werde ich korrekterweise nicht als Beteiligter aufgeführt. Ich wurde vom Gericht sogar explizit angewiesen, auf den Zuschauerbänken Platz zu nehmen, bis über den Antrag entschieden wurde. Erst als ich zum Verteidiger bestellt wurde, nahm ich neben der Angeklagten Platz. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich weder das Recht noch die Möglichkeit, Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Ich tat dieses auch nicht.

Am 16.9.2010, nach Rückkehr von meiner Reise, erreichte mich die Ladung zum Haftantritt in den offenen Vollzug. Da ein offener Vollzug eine weitere Teilnahme zwar ermöglichte, aber doch behinderte, beriet ich mich mit der Angeklagten. Diese teilte meine Inhaftierung bereits am 24.9.2010 sowohl dem Gericht wie auch der Staatsanwaltschaft mit – die Behauptungen eines Verschweigens sind also frei erfunden. Beide nahmen das auch zur Kenntnis. Am 27.9.2010 schrieb die Staatsanwaltschaft (Bd. 1, Bl. 189): „Das Risiko, dass der von der Angeklagten gewählte Verteidiger aus außerhalb des hiesigen Verfahrens liegenden Gründen an der Terminwahrnehmung gehindert ist, liegt allein in der Sphäre der Angeklagten“. Es ist also klar zu erkennen, dass der Staatsanwaltschaft die Inhaftierung bekannt war, sie daraus aber keineswegs ableitete, dass die Bestellung des Verteidigers deshalb zurückgenommen werden müsste. Vielmehr ist bereits hier zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft eher davon ausging, dass die Angeklagte dann wahrscheinlich ohne Verteidigung da stehen müsse – was trotz vorgeschriebener Fürsorgepflicht die Staatsanwaltschaft aber sichtbar wenig bekümmerte.

Noch deutlicher wird drei Tage später, dass die Staatsanwaltschaft explizit einverstanden war mit der Teilnahme von mir als Verteidiger trotz Inhaftierung. Die Angeklagte hatte beantragt, dass die Ladung mir schriftlich zugestellt werde an die Adresse der Haftanstalt, damit ich dort einen entsprechenden Hafturlaub beantragen könne. Darauf schrieb die Staatsanwaltschaft am 30.9.2010 (Bd. 1, Bl. 200 f.): „Auch wenn der gewählte Verteidiger im letzten Hauptverhandlungstermin bereits mündlich auf den Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 geladen wurde, hätte ich unter den gegebenen besonderen Umständen keine Bedenken, ihn unter seinem derzeitigen Aufenthaltsort evt. Unter Beifügung einer Ausfertigung seines Zulassungsbeschlusses ausnahmsweise noch einmal schriftlich zu den bereits anberaumten Fortsetzungsterminen zu laden“. Deutlicher kann kaum ausgedrückt werden, dass die „besonderen Umstände“ bekannt waren und die Staatsanwaltschaft keine Bedenken hatte, gerade zur Ermöglichung der Teilnahme eines inhaftierten Verteidigers eine besondere Ladung zu verschicken. Die Staatsanwaltschaft bejaht hier etwas, von dem sie später behaupten wird, es nicht gewusst zu haben und es auch für nicht unvereinbar mit der Position eines Verteidigers zu halten.

Aus von mir nicht verschuldeten Gründen konnte die Verhandlung am Folgetermin, den 4. Oktober, nicht fortgesetzt werden. Ich war nicht erschienen. Bereits am 1. Oktober attestierte ein Arzt die Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten, so dass mit einer Verhandlung nicht zu rechnen war. Am selben Tag erreichte das Schreiben auch das Gericht (siehe Vermerk im Protokoll, Bd. 1, Bl. 208). Es war für mich nicht absehbar, dass Gericht und Staatsanwaltschaft ein einwandfreies Attest anzweifeln und mit erkennbar hasserfüllten Beschlüssen unter Ignorierung erheblicher gesundheitlicher Belastungen der Angeklagten eine weitere Untersuchung erzwingen würden, die dann aber das gleiche Ergebnis bracht. Die Staatsanwaltschaft – das zeigt,

wie ihre Anklage von Hass getragen ist – zweifelte aber selbst dieses erzwungene amtsärztliche Attest weiterhin an und quittierte die Entscheidung mit beleidigenden Äußerungen gegenüber der Angeklagten in einem Vermerk der Gerichtsakte (siehe B. II, Bl. 21). Durch den Ausfall des Verhandlungstermins wurde die dreiwöchige Unterbrechungszeit überschritten, so dass der Prozess neu angesetzt werden musste.

In der Zwischenzeit wurde ich inhaftiert aufgrund einer Ladung, die mich am 16.9.2010 erreichte – was von keiner Seite bestritten wird. Auf Bitte der Angeklagten schickte das Gericht die Ladungen zur neuen Verhandlung, am 6.10.2010 auch an mich. Meine Ladung als Verteidiger erfolgte an die Adresse „JVA, offener Vollzug“. Es war dem Gericht also bekannt, dass ich inhaftiert war. Ebenso war bekannt, dass ich im offenen Vollzug untergebracht war, also durchaus in der Lage sein würde, der Ladung zu folgen. Außerdem bat die Angeklagte um eine Ladung an diese Adresse, damit ich den entsprechenden Urlaub aus der Haft beantragen könnte, was ich auch tat. Diese Abläufe erfolgen nicht nur transparent gegenüber dem Gericht, sondern sogar nachweislich durch das Gericht selbst, denn die Ladung wurde von dort verfasst und versandt.

Am 22. November 2010 folgte der erste Verhandlungstag. Ich stand in Verbindung mit der Angeklagten, wir bereiteten den Prozess gemeinsam vor. Aus Sicht der Angeklagten war mein Erscheinen zum ersten Verhandlungstag nicht nötig, weil es dort üblicherweise nur um bereits bekannte Formalien gehen würde und eine ZeugInnenvernehmung nach den Erfahrungen aus dem ersten Versuch der Hauptverhandlung nicht zu erwarten war. Das zeigte sich als richtige Annahme.

Zum zweiten Verhandlungstag, den 29.11.2010, an dem die ZeugInnenvernehmung wahrscheinlich war, erschien ich, wie es zwischen mir und der Angeklagten verabredet war.

Das Gericht wurde im Vorhinein nicht darüber informiert, ob bzw. wann ich erscheinen würde. Dafür gibt es weder eine Veranlassung noch eine Rechtsgrundlage. Ganz im Gegenteil gehört es zum Recht einer effektiven Verteidigung, dass zwischen Angeklagter und ihrem Verteidiger Absprachen erfolgen dürfen, die den anderen Prozessbeteiligten nicht bekannt sind.

Warum das Gericht, wie im angefochtenen Beschluss behauptet, darüber spekuliert haben sollte, ob oder wann ich erscheinen würde, und warum es zu der Auffassung kam, eine Teilnahme sei nicht mehr zu erwarten, ist schleierhaft. Schließlich hat das Gericht selbst die Ladung in die JVA Gießen geschickt, damit eine Teilnahme ermöglicht wird. Wäre es der Auffassung gewesen, eine Inhaftierung stünde der Teilnahme entgegen, hätte es jetzt mich als Verteidiger ausschließen oder für den neuen Verhandlungsstrang die Zulassung als Verteidiger zurücknehmen können. Das tat das Gericht nicht, sondern lud mich, explizit unter der Adresse der Haftanstalt, zum Termin.

Zu der Frage, ob ich erscheinen könne oder wolle, bin ich weder ich noch die Angeklagte befragt worden, obwohl das einfach möglich gewesen wäre. Es erscheint unglaubwürdig, dass das Gericht sich überhaupt mit der Frage befasst hatte, wie es im angefochtenen Beschluss jetzt behauptet. Jedenfalls hat es keine Handlungen unternommen, die aufgeworfene Frage zu klären.

Am 29.11.2010 nahm ich, wie mit der Angeklagten schon lange vorher abgesprochen, an der Verhandlung teil. Zur ZeugInnenvernehmung kam es nicht, weil ein Streit über die Frage der Akteneinsichtsrechte für den Verteidiger den Verhandlungstag prägte. Dieser Streit ist zwar nicht direkt für den hier angefochtenen Beschluss von Bedeutung, aber im Gesamtbild. Denn auch hier hat das Gericht, wie üblich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, aus hiesiger Sicht die Regelungen der StPO wissentlich missachtet, um die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten und meine Handlungsmöglichkeiten zu beschränken – nämlich zu verhindern, dass wir über eine eigene Ausfertigung der Akten verfügen.

Im gesamten Verhandlungsverlauf des 29.11.2010 wurde ich kein einziges Mal gefragt, ob ich an weiteren Sitzungen teilzunehmen gedachte. Auch hier zeigte sich, dass das Gericht diese Frage gar nicht aufwarf, geschweige denn klärte.

Am 3.12.2010 (also nicht „unverzüglich“, wie im angefochtenen Beschluss behauptet wird) begann die Staatsanwaltschaft mit Aktivitäten, mich als Verteidiger aus dem Verfahren zu drängen. Der Staatsanwaltschaft und dem Gericht waren zu diesem Zeitpunkt ca. 2 Monate bekannt, dass ich in Haft war, da die Angeklagte Cecile Lecomte explizit um die Ladung an die Adresse der JVA gebeten hatte und dieses auch erfolgte. Der hier angefochtene Beschluss bestätigt das im letzten Absatz der Seite 2 sogar. Denn die Formulierung, das Gericht sei davon ausgegangen, dass ich wegen der Haft nicht erscheinen könne“, ist ja ein Beweis, dass meine Inhaftierung und damit auch die 6-monatige Haftstrafe bekannt waren und nicht erst, wie im Beschluss behauptet, erst sehr viel später ins Bewusstsein rückten, als ich dann am 29.11.2010 vor Gericht erschien sein sollen. Wenn das Gericht der Meinung gewesen wäre, eine 6-monatige Haftstrafe müsse zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung führen, so hätte es vor dem 6.10.2010 handeln müssen – und zudem fast zwei Monate danach Zeit gehabt, in der Planung der neuen Hauptverhandlung diese Frage zu klären. Offenbar ist dem Gericht das selbst klar. Daher stellt es im angefochtenen Beschluss die Schutzbehauptung, es hätte das nicht getan vor dem Hintergrund „Der kommt ja sowieso nicht mehr“. Diese Schilderung wird bezweifelt, stattdessen ist wahrscheinlicher, dass das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit meines Verteidigerstatus trotz Inhaftierung hatte. Würde die Behauptung des Gerichts zutreffen, damals darüber nachgedacht zu haben und nicht gehandelt zu haben, weil ich ohnehin nicht kommen würde, zeigt das zum einen, dass sich das Gericht nicht von rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern von willkürlichen Überlegungen leiten lässt. Zum anderen aber ist genau das rechtlich nicht zulässig. Wenn die Gründe für eine Zurücknahme

vorliegen, hätte das Gericht diese Zurücknahme beschliessen müssen. Wenn sich ein Gericht oder zusätzlich auch die Staatsanwaltschaft überlegen, auf eine solche Zurücknahme zu verzichten, weil ich inhaftiert sei und deshalb nicht kommen könne, zeigen sie ja geradezu, dass sie meine Verteidigerbestellung trotz Inhaftierung akzeptieren. Das Gericht formuliert im angefochtenen Beschluss selbst, dass es sogar heute noch davon ausgeht, dass meine Verteidigertätigkeit mit der Inhaftierung vereinbar ist – vorausgesetzt, ich würde nicht zu den Verhandlungen erscheinen. Für diese abwegige Wertung fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Eine Verteidigertätigkeit ist zulässig oder nicht, aber nicht abhängig davon, ob der Verteidiger vor Gericht erscheint oder nicht.

Tatsächlich ist anzunehmen, dass Staatsanwaltschaft und Gericht sogar meine Verteidigertätigkeit in Verbindung mit der Inhaftierung selbst wollten, weil sie sich erhofften, dass meine Inhaftierung mein Kommen unmöglich machen würde. Der gesamte Prozessverlauf zeigte nämlich bisher, dass beide an einer Schwächung der Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten hohes Interesse hatten.

Erst als ich dann doch kam und meine Rolle als Verteidiger korrekt ausführte (Gericht und Staatsanwaltschaft werfen mir keinerlei Verfehlungen im Prozessverlauf vor), änderten sie ihre Meinung. Der Grund meiner Ausschließung als Verteidiger ist also NICHT meine Inhaftierung, sondern meine Tätigkeit vor Gericht. Staatsanwaltschaft und Gericht handelten erst, als ich meine Verteidigertätigkeit ordnungsgemäß ausführte. Die Staatsanwaltschaft wollte mich aus dem Verfahren räumen, als die Inhaftierung nicht mehr reichte, die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten zu beschränken. Der Antrag auf Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung war also dadurch motiviert, eine wirkungsvolle Verteidigung zu beschränken, um selbst mit einer – sonst nicht erfolversprechenden, weil vagen und teilweise willkürlichen – Anklage besser durchkommen zu können. Es ist folglich nichts als ein prozesstaktischer Trick, wegen der Erfindungen als Begründung ein äußerst schmutziger Trick. Dennoch wurde der Antrag – wie im Verfahren üblich – vom Gericht unkritisch übernommen wurde.

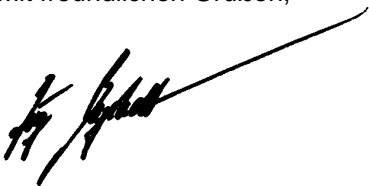
Am 6.12.2010 wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft verlesen. Nach einer Prozessunterbrechung gaben sowohl ich wie auch die Angeklagte Erklärungen dazu ab. Während ich auf die Mitschrift meiner Erklärung (soweit ich sie nicht schriftlich einreichte) im Protokoll bestand, wies der Richter die Protokollführerin explizit an, die Ausführungen der Angeklagten NICHT mitzuprotokollieren. Auch hier entstand der Verdacht, dass dem Gericht durchaus klar war, dass das gesamte Manöver meiner Ausschließung nicht durch das Recht gedeckt und daher möglichst wenig zu dokumentieren war.

Am 13.12.2010 verkündete das Gericht den Beschluss der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung. Ich war zu diesem Termin nicht mehr erschienen, weil die bisherige unterwürfige Haltung des Gerichts gegenüber der Staatsanwaltschaft keine Hoffnung beließ, das Gericht könnte zu einer eigenständigen Prüfung und von der Staatsanwaltschaft abweichenden Beschlüssen kommen. Der hier angefochtene Beschluss zeigt das auch deutlich. Der Antrag der Staatsanwaltschaft wurde einfach wortwörtlich im Beschluss eingefügt und dann ergänzt, dass das Gericht sich der Sichtweise der Staatsanwaltschaft anschließt.

Weder meine Gegendarstellungen noch die Erklärungen der Angeklagten wurden berücksichtigt.

Zudem beschloss das Gericht in der Folge, dass eine Pflichtverteidigung nach § 140 Satz 8 durch diesen Beschluss nicht begründet würde – auch das eine sehr einseitige, durch keine Kommentierung gedeckte Entscheidung, die aber zeigte, dass es eben nicht um die Verwirklichung von Recht, sondern um die Schwächung der Angeklagten ging.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen,' and extends to the right, ending in a long, thin horizontal line.